

# OnVista Group

## **Einladung**

zur

ordentlichen

Hauptversammlung

der OnVista AG

am 16. Juli 2009

– Wertpapier-Kenn-Nr. 546 160 –  
– ISIN DE0005461602 –

Sehr geehrte Aktionäre,

hiermit laden wir Sie zu der am

16. Juli 2009, 10 Uhr,

in den Balloni Hallen,  
Ehrenfeldgürtel 88-96,  
50823 Köln

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung der OnVista AG, Köln,

ein.

## **Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der OnVista AG zum 31. Dezember 2008, des nach IFRS aufgestellten und vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008, der Lageberichte für die OnVista AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2008, des Berichts des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss der OnVista AG und des Konzerns zum 31. Dezember 2008 sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der OnVista AG ausgewiesenen Bilanzgewinn von € 20.566.898,56 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung zu beschließen.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Eschborn, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

- 6. Ergänzungswahlen zum Aufsichtsrat**

Mit Wirkung zum 16. Februar 2009 ist Ralf Freiherr von Ziegesar aufgrund Niederlegung seines Amtes aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausgeschieden. Frau Anne-Sophie Perrachon hat die Niederlegung ihres Amtes als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juli 2009 erklärt. Das Amtsgericht Köln hat mit Beschluss vom 30. April 2009 auf Antrag des Vorstands der Gesellschaft Herrn Dr. Joachim Totzke für den ausgeschiedenen Ralf Freiherr von Ziegesar zum Mit-

glied des Aufsichtsrats bestellt, und zwar bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 16. Juli 2009. Für die beiden ausscheidenden Mitglieder sind daher Ergänzungen zum Aufsichtsrat durchzuführen. Darüber hinaus sollen zwei Ersatzmitglieder bestellt werden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 Satz 1 AktG und § 7 Absatz 1 der Satzung aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgenden Personen in den Aufsichtsrat zu wählen, wobei Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien jeweils angegebene sind:

1. Herr Dr. Joachim Totzke, Frankfurt am Main, Deutschland, Leiter Recht & Compliance der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main

Weitere Mitgliedschaften:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Siemer Unternehmensbeteiligungs AG, Diepholz
2. Alexandre Baumeister, Paris, Frankreich, Chief Information Officer (Leiter Informationstechnologie) der Boursorama S.A., Boulogne-Billancourt, Frankreich

Keine weiteren Mitgliedschaften.

Die Wahl von Herrn Dr. Totzke und Herrn Baumeister erfolgt für die restliche Amtsdauer der vormaligen Mitglieder des Aufsichtsrates (also von Ralf Freiherrn von Ziegesar und Frau Anne-Sophie Perrachon), somit bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2010. Es ist vorgesehen, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats als Einzelwahl vorzunehmen.

Es ist beabsichtigt, Herrn Dr. Totzke im Falle seiner Wahl als Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz vorzuschlagen.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung ferner vor, gleichzeitig mit den von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern folgende Personen zu deren Ersatzmitgliedern zu wählen:

1. Günter Happ, Flieden, Deutschland, Leiter Rechnungswesen der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main

Keine weiteren Mitgliedschaften.

2. Benoit Mathieu Grisoni, Issy-Les-Moulineaux, Frankreich, Deputy Director of Boursorama Banque (Stellvertretender Leiter Boursorama Banque) der Boursorama S.A., Boulogne-Billancourt, Frankreich

Keine weiteren Mitgliedschaften.

Die beiden vorgeschlagenen Personen sollen in der genannten Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn ein oben zur Wahl vorgeschlagenes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor dem Ausscheiden einen Nachfolger wählt.

## **7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und Satzungsänderung**

Die Hauptversammlung hat den Vorstand mit Beschluss vom 29. Juni 2004 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um € 3.350.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Diese Ermächtigung läuft am 28. Juni 2009 aus. Sie soll daher erneut für fünf Jahre erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 15. Juli 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 3.350.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen dreihundertfünfzigtausend) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese 10%-Grenze werden die Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert wurden, es sei denn, die Ermächtigung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts wurde bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals erneut durch die Hauptversammlung erteilt. Durch diese Anrechnung soll vermieden werden, dass während der Geltungsdauer einer nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erteilten Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zugleich sowohl von jener Ermächtigung als auch von der hier vorgeschlagenen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch gemacht wird.

Das Bezugsrecht kann ferner vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, soweit es um den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder den Erwerb sonstiger Wirtschaftsgüter geht, wenn der Erwerb oder die Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Im Übrigen kann das Bezugsrecht nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

- b) § 3 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Juli 2014 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 3.350.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

- a) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, ausschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Betrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese 10%-Grenze werden die Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert wurden, es sei denn, die Ermächtigung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts wurde bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals erneut durch die Hauptversammlung erteilt;
- das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zwecke der Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere durch den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder durch Erwerb sonstiger Wirtschaftsgüter, ausschließen, wenn der Erwerb oder die Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und gegen die Ausgabe von Aktien vorgenommen werden soll.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

- b) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung und, falls das Genehmigte Kapital bis zum 15. Juli 2014 nicht vollständig ausgenutzt worden ist, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist jeweils anzupassen."

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 203 Absatz 2 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu TOP 7 der Tagesordnung**

Die beantragte Ermächtigung für ein Genehmigtes Kapital in Höhe von € 3.350.000,00 dient dazu, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen. Die früher bestehende Ermächtigung soll daher erneut erteilt werden.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsrecht kann jedoch vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- Zunächst ist im Falle einer Barkapitalerhöhung ein Bezugs-

rechtsausschluss für einen Erhöhungsbetrag von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals möglich, um die neuen Aktien zu einem Betrag abzugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Auf diese 10%-Grenze werden die Aktien angerechnet, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert wurden, es sei denn, die Ermächtigung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts wurde bis zum Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals erneut durch die Hauptversammlung erteilt. Durch diese Anrechnung soll vermieden werden, dass während der Geltungsdauer einer nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erteilten Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zugleich sowohl von jener Ermächtigung als auch von der hier vorgeschlagenen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch gemacht wird. Die vorstehende Ermächtigung erlaubt die rasche Durchführung einer Barkapitalerhöhung zu einem den aktuellen Marktbedingungen möglichst nahekommenden Ausgabebetrag. Günstige Marktbedingungen können so kurzfristig genutzt werden. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre gewährt. Denn aufgrund des Umstands, dass die Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrags erfolgen kann, muss bei der Festsetzung nicht das Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist berücksichtigt werden; auch können durch Vermeidung des sonst erforderlichen Bezugsrechtsabschlags die Eigenmittel in einem größeren Maße gestärkt werden als bei einer Bezugsrechtsemission. Zudem steht den Aktionären grundsätzlich die Möglichkeit offen, durch Nachkauf gegebenenfalls ihre bisherige Anteilsquote aufrecht zu erhalten.

- Das Bezugsrecht kann vom Vorstand zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder zum Zwecke des Erwerbs sonstiger Wirtschaftsgüter ausgeschlossen werden, wenn der Erwerb oder die Beteiligung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und gegen Sacheinlage erfolgen soll. Diese Ermächtigung soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen oder sonstige Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Zugleich erlaubt der Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung oder sonstiger Wirtschaftsgüter gegen Überlassung von Aktien eine liquiditätsschonende Vornahme der jeweiligen Akquisition bzw. des jeweiligen Erwerbs, da die Gesellschaft insoweit keine bare Kaufpreiszahlung leisten muss. Insbesondere der Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung erfordern in der Regel eine rasche Entscheidung. Durch die vorgesehene Ermächtigung wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, bei entsprechend sich bietenden Gelegenheiten zur Akquisition rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote reagieren zu können.
- Außer in den genannten Fällen kann das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden, die nicht gleichmä-

Big auf alle Aktionäre verteilt werden können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrags würde insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Vorstand wird jedoch versuchen, die Entstehung von Spitzenbeträgen bei den Bezugsrechten zu vermeiden.

## **8. Zustimmung zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der OnVista Financial Services GmbH und der Gesellschaft**

Zwischen der OnVista AG als herrschendem Unternehmen und deren 100%iger Tochtergesellschaft OnVista Financial Services GmbH, Frankfurt, als abhängigem Unternehmen wurde am 22. Mai 2009 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

Der Vertrag weist folgenden Inhalt auf:

### **BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG**

zwischen

OnVista AG, Sophienstraße 3, 51149 Köln, Deutschland

"Organträgerin"

und

OnVista Financial Services GmbH, Wildunger Straße 6a, 60487 Frankfurt, Deutschland,

diese durch Gesellschafterbeschluss vom 10.3.2009, der demnächst zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, umfirmiert in "OnVista Bank GmbH",

"Organgesellschaft"

Organträgerin und Organgesellschaft zusammen die "Parteien"

### **VORBEMERKUNG**

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

### **§ 1 BEHERRSCHUNG**

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Das Weisungsrecht der Organträgerin steht unter dem Vorbehalt der vollen Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter für die Führung der Geschäfte und für die Erfüllung der der Gesellschaft durch das Kreditwesengesetz auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten. Das Weisungsrecht der Organträgerin erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrags.

- 1.2 Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist nach Maßgabe des § 1.1 verpflichtet, die Weisungen der Organträgerin zu befolgen.
- 1.3 Weisungen sind schriftlich zu erteilen.

## § 2 GEWINNABFÜHRUNG

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2.2 ihren gesamten während der Vertragsdauer ohne die Gewinnabführung entstehenden Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Als Gewinn gilt der – ohne die Gewinnabführung entstehende – um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche Rücklagen einzustellenden Betrag verminderte Jahresüberschuss.
- 2.2 Über einen gegebenenfalls in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag hinaus kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin wieder aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- 2.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag nach § 4.1. wirksam wird.
- 2.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

## § 3 VERLUSTÜBERNAHME

Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, d.h. unter den dort geregelten Voraussetzungen und in dem dort geregelten Umfang, zur Verlustübernahme verpflichtet. Die Verpflichtung gilt erstmals für den Verlust des bei Wirksamwerden dieses Vertrags laufenden Geschäftsjahrs.

## § 4 WIRKSAMWERDEN UND DAUER

- 4.1 Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der notariellen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechtes (§ 1) – rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahrs in dem die Eintragung erfolgt.

- 4.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag darf jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden, das mindestens fünf Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahrs endet, für das die Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns (§ 2) erstmals besteht. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund kann insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Organgesellschaft durch die Organträgerin, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder Organgesellschaft sein. Die Organträgerin ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Organgesellschaft beteiligt ist.
- 4.3 Wird die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 4.2 S. 2 steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum entgegen § 4.2 S. 2 erst am ersten Tag des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

## § 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, die sich auf die Beherrschung und Ergebnisübernahme beziehen. Nebenabreden bestehen insoweit nicht.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, und der Zustimmung des Vorstandes der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags werden mit Eintragung im Handelsregister wirksam.
- 5.3 Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Wirksamkeit werden von einem mit drei Personen besetzten Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Köln. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.
- 5.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle ein Schiedsverfahren betreffenden richterlichen Handlungen gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO ist Köln.
- 5.5 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 5.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch

die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Betrifft die Nichtigkeit oder Lücke eine beurkundungspflichtige Bestimmung, so ist die Regelung nach S. 2 bzw. die Bestimmung nach S. 3 in notariell beurkundeter Form zu vereinbaren.

Köln, den 22. Mai 2009  
Für: OnVista AG

-----  
Klaus-Jürgen Baum als alleiniges  
Mitglied des Vorstandes

Köln, den 22. Mai 2009  
Für: OnVista Financial Services GmbH

-----  
Klaus-Jürgen Baum als Geschäftsführer

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

"Dem Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der OnVista AG und der OnVista Financial Services GmbH wird zugestimmt."

## **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse einen von ihrer Depotbank in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln:

OnVista AG  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74  
68259 Mannheim  
Fax: 06 21 / 7 17 72-13

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den 25. Juni 2009, 0.00 Uhr, beziehen und der Gesellschaft unter obiger Adresse spätestens am Donnerstag, dem 9. Juli 2009, zugehen. Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

## **Vollmachten/Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Vollmacht ist schriftlich oder per Telefax unter der oben genannten Faxnummer zu erteilen. Davon ab-

weichend genügt es jedoch bei Vollmachten an Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Absatz 12, 125 Absatz 5 AktG) oder Personen im Sinne von § 135 Absatz 9 AktG, insbesondere Aktionärsvereinigungen, wenn die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird.

Außerdem bieten wir unseren Aktionären wie bereits in den Vorjahren an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist schriftlich oder per Telefax zu erteilen und muss in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vollmachten ohne Weisungen sind ungültig. Bei offensichtlich unklarer Weisungerteilung wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Der Stimmrechtsvertreter steht ausschließlich für die Wahrnehmung der Stimmrechte der Aktionäre zur Verfügung. Er ist nicht befugt, weitere Aktionärsrechte wahrzunehmen, insbesondere Anträge zu stellen oder Widersprüche zu Protokoll zu geben.

Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung. Die Eintrittskarte sollten Aktionäre alsbald bei der jeweiligen depotführenden Bank bestellen. Weitere Einzelheiten zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

Zur Erteilung der schriftlichen Vollmacht und der Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können die Aktionäre das mit der Eintrittskarte verbundene Formular verwenden. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular mit der schriftlichen Vollmacht einschließlich der Weisungen muss so rechtzeitig per Post oder per Telefax übermittelt werden, dass es spätestens mit Ablauf des 14. Juli 2009 bei der Gesellschaft unter folgender Adresse eingeht:

OnVista AG  
c/o PR IM TURM HV-Service AG  
Römerstraße 72-74  
68259 Mannheim  
Fax: 06 21 / 7 17 72-13

## **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Nach § 30b Absatz 1 Nr. 1 WpHG geben wir bekannt, dass im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung insgesamt 6.700.000 Aktien der OnVista AG ausgegeben sind, die ebenso viele Stimmrechte in der Hauptversammlung gewähren. Hier von hält die Gesellschaft 13.389 Aktien als eigene Aktien, aus denen ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann. Die Gesamtzahl der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt daher 6.686.611.

## **Ausliegende Unterlagen und Anträge von Aktionären**

Vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an liegen insbesondere die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der OnVista AG (Sophienstraße 3, 51149 Köln) aus:

- die zu Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen,
- der zu Tagesordnungspunkt 7 erstattete Bericht des Vorstands,

- der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der OnVista AG und der OnVista Financial Services GmbH;
- die geprüften Jahresabschlüsse und die Lageberichte der OnVista AG für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008 sowie die ungeprüften Jahresabschlüsse der OnVista Financial Services GmbH für die Geschäftsjahre 2006, 2007 und 2008,
- der gemeinsame Bericht des Vorstandes der OnVista AG und der Geschäftsführung der OnVista Financial Services GmbH zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag nach § 293a AktG.

Die ausliegenden Unterlagen können von den Aktionären während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 9.30 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden. Eine Abschrift der genannten Unterlagen wird den Aktionären auf Anfrage unverzüglich kostenlos zugesandt. Entsprechende Anfragen sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

OnVista AG  
 c/o PR IM TURM HV-Service AG  
 Römerstr. 72-74  
 68259 Mannheim  
 Fax: 06 21 / 70 99 07

Außerdem werden die genannten Unterlagen auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.onvista-group.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2009/2009.html>

zugänglich.

Wenn ein Aktionär Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat stellen möchte, sind diese per Post oder per Telefax ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

OnVista AG  
 – Legal Affairs –  
 z.H. Frau Katja Joisten  
 Sophienstraße 3  
 51149 Köln  
 Fax: 0 22 03 / 18 06 40

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den Aktionären nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<http://www.onvista-group.de/de/investor-relations/hauptversammlung/2009/2009.html>

zugänglich gemacht.

Köln, im Juni 2009

OnVista AG  
 Der Vorstand

OnVista AG  
 Investor Relations  
 Sophienstr. 3  
 51149 Köln  
 E-Mail: [ir@onvista-group.de](mailto:ir@onvista-group.de)